

Pflichten aus bestehenden Zivilrechtsverhältnissen als auch durch die Verletzung von allgemeinen Verhaltenspflichten (§ 330 ZGB) gelten insoweit übereinstimmende Regelungen.

Damit entfällt aber nicht die Notwendigkeit, zunächst von der zutreffenden Anspruchsgrundlage auszugehen. Diese ist im Regelfall im sachlichen Zusammenhang mit der Pflicht ausgestaltet, durch deren Verletzung ein Schaden eintritt. Der Charakter der jeweiligen Rechtspflichtverletzung wird nur dann deutlich, wenn es gelingt, die spezifische Anspruchsgrundlage zu ermitteln und zur Grundlage der Entscheidung über einen Schadenersatzanspruch zu nehmen.

Es geht folglich zunächst darum, ob es sich um einen Schadenersatzanspruch handelt, der die Folge von Pflichtverletzungen aus bestehenden Zivilrechtsverhältnissen oder aus allgemeinen Verhaltenspflichten ist. Deshalb scheidet die Möglichkeit aus, § 330 ZGB als Anspruchsgrundlage für zivilrechtliche Schadenersatzansprüche schlechthin aufzufassen und anzuwenden. Steht fest, daß es sich um einen Anspruch aus einem bestehenden Zivilrechtsverhältnis handelt, so ist auch hier die spezifische Anspruchsgrundlage zu ermitteln, d. h. die Regelung des § 92 ZGB kommt nur dann zur Anwendung, wenn es keine andere zutreffende Schadenersatzregelung gibt.³

Aus dieser Rechtslage ergeben sich auch Konsequenzen für die Anwendung des ZGB auf das medizinische Betreuungsverhältnis. Es ist hier nicht erforderlich, sich zu der immer wieder diskutierten Frage zu äußern, ob das medizinische Betreuungsverhältnis durch den Abschluß eines Vertrages, oder durch die Inanspruchnahme medizinischer Betreuungsleistungen⁴ auf der Grundlage der bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zustande kommt.

Völlige Übereinstimmung besteht in der Ansicht, daß in jedem Fall ein neues Rechtsverhältnis begründet wird, welches seine komplexe Ausgestaltung durch verschiedene Rechtszweige erfährt. Das Zivilrecht ist u. a. für die Bestimmung der Anforderungen bedeutsam, die an die Erfüllung der wechselseitigen Pflichten gestellt werden. Dabei handelt es sich nicht um allgemeine Verhaltenspflichten, sondern um Pflichten, die sich aus dem u. a. zivilrechtlich geregelten Rechtsverhältnis zwischen der medizinischen Betreuungseinrichtung und dem Bürger ergeben.

Damit entfällt aber die Möglichkeit, § 330 ZGB als Anspruchsgrundlage heranzuziehen. Eine solche Grundlage ergibt sich vielmehr nur aus den Bestimmungen über die vertragliche Verantwortlichkeit. Da die Regelungen über die Rechtsfolgen der Verletzung einzelner Pflichten (§§ 84, 86, 88, 89, 90 ZGB) dem Sachverhalt der Schadenszufügung durch die Verletzung medizinischer Betreuungspflichten nicht direkt entsprechen, stellt § 92 Abs. 1 ZGB die zutreffende Anspruchsgrundlage dar.

Eingeordnet in die vorstehend dargelegte Systematik der ZGB-Regelung müßte daher — z. B. auch in Urteilsbegründungen — die vollständige Bestimmung der Anspruchsgrundlage lauten: Der Schadenersatzanspruch des Bürgers gegenüber einer Gesundheitseinrichtung aus der Verletzung medizinischer Betreuungspflichten ergibt sich aus §§ 92, 93, 330 ff. ZGB.

Prof. Dr. sc. JOACHIM GÖHRING,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin^{1 2 3}

neben § 86 Abs. 4 ZGB den § 92 ZGB anzuführen (vgl. Fragen und Antworten, NJ 1978, Heft 4, S. 181).

- 4 Vgl. Rechtsfragen der medizinischen Betreuung der Bürger, a. a. O., Ziff. 3 und 4; J. Göhring, Dienstleistungen / Gemeinschaften von Bürgern / Gegenseitige Hilfe / Schenkung, Grundriß Zivilrecht, Heft 6, Berlin 1977, S. 55 f.

Wiedereingliederung Straftatlassener und Erziehung kriminell Gefährdeter in einem Großhandelsbetrieb

Die Bezirksdirektion Magdeburg des Großhandels „Waren täglicher Bedarf“ ist als wirtschaftsleitendes Organ auch für die Arbeitsweise der Großhandelsbetriebe auf dem Gebiet der Wiedereingliederung Straftatlassener und der Erziehung kriminell Gefährdeter verantwortlich. Besonders nach dem Inkrafttreten des Wiedereingliederungsgesetzes vom 7. April 1977 hat die Bezirksdirektion konkrete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit mit dem sozialistischen Recht festgelegt. So werden u. a. in den kontinuierlich stattfindenden Schulungen die gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet erläutert. Mindestens einmal im Jahr nehmen Kaderleiter und Mitarbeiter der Abteilung Kader und Bildung der Großhandelsbetriebe an Schulungen über die Durchsetzung des Wiedereingliederungsgesetzes und der Gefährdeten-VO teil.

Auf Empfehlung des Hauptdirektors der Bezirksdirektion hat der Direktor der GHG Stendal ein Beratungskollektiv gebildet, das die Arbeit bei der Wiedereingliederung Straftatlassener und der Erziehung kriminell Gefährdeter koordiniert. Diesem Beratungskollektiv gehören der Kaderleiter (als Leiter), der Justitiar der GHG, zwei Bereichsleiter, ein Vertreter der BGL, ein Schöffe und der Sicherheitsinspektor an.

In der Arbeit dieses Gremiums kommt es vor allem darauf an, das Grundanliegen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wiedereingliederung Straftatlassener und zur Erziehung der kriminell Gefährdeten zu erläutern und den Leitern der Bereiche die sich daraus für sie ergebenden Aufgaben aufzuzeigen. Der Arbeitsplan des Beratungskollektivs enthält daher Aufgaben zur unmittelbaren Vorbereitung der Wiedereingliederung und Betreuung, zur Erarbeitung von Erziehungsaufträgen gemäß der Gefährdeten-VO als Empfehlung für den örtlichen Rat, zur Auswahl eines geeigneten Betreuers aus dem Arbeitskollektiv sowie zur Kontrolle der Betreuungsmaßnahmen im Betrieb (darunter auch die Entgegennahme von Rechenschaftslegungen des zu Betreuenden).

Der Rat der Stadt Stendal unterstützt das Beratungskollektiv. Eine Mitarbeiterin der Abteilung Inneres arbeitet in diesem Kollektiv mit. Die bisherige Zusammenarbeit des Kollektivs mit dem Rat der Stadt und dem Rat des Kreises hat sich bewährt. So wurde der Leiter des Beratungskollektivs zu den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages eingeladen, um über die ersten Erfahrungen zu berichten. Die Abgeordneten schätzten die Arbeitsmethoden und -ergebnisse so positiv ein, daß sie auch in anderen Betrieben des Kreises verallgemeinert werden sollen.

Insgesamt wurden in der GHG Stendal seit Bestehen des Beratungskollektivs⁹ Straftatlassene und 6 kriminell gefährdete Bürger betreut. Außerdem hat das Beratungskollektiv 7 Bürger den örtlichen Räten zur Erfassung und Betreuung als kriminell Gefährdete vorgeschlagen.

Inzwischen wurde durch eine intensive Betreuungsarbeit erreicht, daß bei 6 kriminell gefährdeten Bürgern der nach der GefährdetenVO organisierte Erziehungsprozeß erfolgreich beendet werden konnte. Von den 9 Straftatlassenen zeichnen sich in 5 Fällen bereits positive Erziehungsergebnisse ab, während 4 Straftatlassene erneut straffällig wurden. Diese Rückfälligen haben trotz intensiver Bemühungen des Beratungskollektivs alle gegebenen

1 Vgl. J. Mandel, „Vervollkommnung des Rechts im Gesundheits- und Sozialwesen“, NJ 1978, Heft 6, S. 260 ff.; „Rechtsfragen der medizinischen Betreuung der Bürger“, NJ 1978, Heft 10, S. 434 ff.; Medizin aktuell 1978, Heft 9, S. 426 ff.

2 Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Verwendung des Begriffs „vertragliche Pflichten“, sofern man sich vergegenwärtigt, daß zwar bestimmte Zivilrechtsverhältnisse auch ohne Abschluß eines Vertrages begründet werden (z. B. Pflichtversicherungen nach § 246 Abs. 2 ZGB), das so begründete Zivilrechtsverhältnis aber im übrigen einem vertraglich begründeten Zivilrechtsverhältnis völlig gleichbehandelt wird.

3 Unzutreffend ist es daher auch, im Falle des Schuldnerverzugs